



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

9. Aufhebung des Domcapitels und Errichtung eines Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Havelberg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

Vicedechanten erwählte Staatsminister von Thulemeier war schon im Jahre 1810 am 30. Oktober verstorben und daher nicht in den Besitz der Decanei gelangt.

### 9. Aufhebung des Domcapitels und Errichtung eines Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Havelberg.

Das Havelberger Domcapitel hatte die Gefahren glücklich überstanden, welche sein Bestehen zur Zeit der Aufhebung der Prämonstratenser-Ordensregel und demnächst in der kirchlichen Reformation bedrohten. Fast alle Märtischen Stifte, welche nach der Reformation noch fortbauerten, hatten sich wenigstens eine Verringerung ihrer Besitzungen durch Abtretung eines Theils derselben gefallen lassen müssen. Unser Domcapitel dagegen bestand als evangelisches Stift unverkürzt mit seinen sämmtlichen Besitzungen fort. Es erlag endlich den politischen Stürmen, welche gerade drei Jahrhunderte nach der Transmutation des Capitels, den Preussischen Staat erschütterten. Durch den unglücklichen Krieg gegen Frankreich, welchen der Tilsiter Friede beendete, und durch die gegen diese Macht übernommenen Verbindlichkeiten, waren die Finanzen des Preussischen Staates in eine Mißlage gerathen, in welcher nur durch außerordentliche Maaßregeln geholfen werden konnte. Zu diesen außerordentlichen Maaßregeln gehörte die in einem königlichen Edicte vom 30. Oktober 1810 verordnete Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie.

Gleich nach dem Erlasse dieses königlichen Edicts wurden auch über die Ausführung der Maaßregel in Ansehung des Domstiftes zu Havelberg Verhandlungen eingeleitet. Doch schmeichelte sich das Domstift, indem es den Fortgang dieser Verhandlungen erschwerte und den Erfolg derselben zu verzögern suchte, lange noch mit der Hoffnung, es werde rücksichtlich des Havelberger Domstiftes eine Ausnahme gemacht werden. Diese Hoffnung stützte sich besonders darauf, daß diesem Stifte noch neuerdings, nämlich mittelst königlicher Kabinettsordre vom 13. Mai 1806 eine Bestätigung seines Fortbestandes unter der damals modificirten Verfassung zu Theil geworden, auch der Familie von Müllendorf die mit königlichem Consens vom 24. Mai 1790 errichtete Erbpräbende aufs Neue zugesichert war und daß das Capitel, besonders in der letzten Kriegszeit, unter Leitung würdiger Prälaten, seines ursprünglichen Berufes eingedenk, nicht nur für die Erhaltung der Wohlfahrt seiner Unterthanen musterhaft gesorgt, sondern auch jede dargebotene Gelegenheit zu uneigennütziger Beförderung des Gemeinwohles benutzt hatte. Die wiederholten, hierauf Bezug nehmenden Anträge auf fernern Fortbestand, welche von Seiten des Capitels bald an den König selbst, bald an das königliche Staatskanzleramt gerichtet wurden, hatten indessen nicht den erwünschten Erfolg. Auch die rechtlichen Bedenken, welche der Aufhebung des Domstiftes von dessen Mitgliedern und besonders von der zu einer Erbpräbende berechtigten Familie von Müllendorf entgegengestellt wurden, konnten nicht als gegründet anerkannt werden und wurden auch im Wege später angestellter rechtlicher Prozesse von den Gerichten rechtskräftig verworfen. Es blieb daher bei der eingeleiteten Ausführung des Beschlusses, das Domstift Havelberg mit den übrigen gleichartigen geistlichen Stiften der Monarchie aufzuheben, und nachdem die erwähnten Hoffnungen und die daran geknüpften Verhandlungen, so wie die Zeitverhältnisse, die wirkliche Aufhebung des Domstiftes so lange verzögert hatten, wurde dieselbe mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 10. April 1817 nochmals angeordnet und dann im Laufe des Jahres 1819 endlich vollzogen, nachdem inzwischen schon durch den Tod des Decanten und Vicedecanten zwei Präbenden waren erledigt worden.

Die überlebenden Capitularen blieben bis Michaelis des Jahres 1818 im Naturalgenuss des ihnen gebührenden Antheils an den Stiftseinkünften statt der Competenzen ohne weitere Rechnungslegung.

Darnach wurde den Stiftsmitgliedern eine Competenz ausgesetzt, welche für den Domprobst 4900 Thlr. und für jeden der fünf übrigen Domherren resp. 3520. 3470. 3470. 3370 und 3320 Thlr. betrug. Dabei wurde den Capitularen die Ascension aus einer geringern in eine höhere Competenz vorbehalten. Den Anwärtern wurden, so wie sie successive durch die Erledigung von Competenzen zur Hebung gelangen würden, 50 Procent der den wirklichen Capitularen ausgesetzten Competenz als jährliche Hebung bewilligt. Dabei wurde aber auch den Anwärtern, deren Zahl sich auf acht belief, die Ascension aus einer geringern halben in eine höhere halbe Competenz vorbehalten. Auch wurden die Erben der zur Hebung gelangten Anwärter in Hinsicht der ihnen gebührenden halben Competenz ebenso, wie die Erben der wirklichen Domherren in Absicht der vollen Präbenden-Competenz, zum Bezug des statutenmäßigen Deservits und Gnadenjahres berechtigt, obwohl ihnen das Erleiden der gewöhnlichen Carenzen erlassen wurde.

Ausnahmsweise wurden dem Domprobst, was auch früher dem vor dem Eintritte des Falles verstorbenen Feldmarschalle von Wöllendorf als Dechanten bewilligt war, neben der Dechanei zur Wohnung gegen eine an das Domainenamt zu zahlende Miethe, auch die in der Probstei angehörigen Getreidepächte und Pachtzühner gegen eine dem Rentamte zu entrichtende Vergütung von 1396 Thlr. 23 gr. 8 Pf. belassen, so wie dem Domprobst auch der Fortgenuß des freien Brennholzes mit freier Anfuhr, die Jagd, gewisse Fischlieferungen, die freien Baumaterialien zum Unterhalt der Curie, so wie der freie Vorspann, welchen der Domprobst bis dahin zu benutzen befugt gewesen war, auf Lebenszeit verblieben. Der König wünschte durch diese Bestimmungen dem hochverdienten Staatsmanne die schmerzlichen Empfindungen zu mildern, welche die Aufhebung eines Institutes demselben verursachen mußte, welchem er als erster Prälat so große Sorgfalt gewidmet hatte.

Die Uebernahme der sämtlichen Güter, Rechte und Gerechtsamen des Domstifts durch die königliche Regierung wurde zu Anfang des Jahres 1819 vollendet. Es wurde auch zugleich ein Rent- und Polizeiamt dort eingerichtet und eine Cassenverwaltung nach den allgemeinen bei andern Rent- und Polizeiamtern bestehenden Vorschriften und Einrichtungen dort organisiert. Von den fünf Curien, welche noch außer der Probstei und Dechanei bestanden, wurden im Laufe des Jahres 1819 vier verkauft. Die sonstigen durch die Aufhebung des Stifts entbehrlich gewordenen Gebäude und Nutzbarkeiten wurden theils ebenfalls verkauft, theils durch Vermietung oder Verpachtung für das Rentamt benutzt. Die Bibliothek und das Archiv sind zum größten Theile dem neu errichteten Rentamte zur fernern Aufbewahrung verblieben. Ein Theil der Bibliothek, welcher treffliche Handschriften des Sachsenspiegels, mehrerer für die Deutsche Geschichte wichtiger Chroniken des 12. und 13. Jahrhunderts und einiger anderer Werke begriff\*), ist in neuester Zeit der königlichen Bibliothek zu Berlin, ein Theil des Archives aber dem Geheimen Ministerial-Gesamt-Archive zu Berlin einverleibt worden.

\*) Zu vergl. die „Nachricht von der Auffindung alter Handschriften des ehemaligen Domcapitels zu Havelberg durch den H. N. N. in Berlin“ in Dr. Naumann's Serapeum Jahrg. 1840.